



Newsletter 2/2006

INHALT:

- AGIMUS auf Messen
- Novellierung des KrW-/AbfG und der Nachweisführung
- 200 Tage Explosionsschutzdokument
- Arbeitsschutzmanagementsysteme

## **AGIMUS auf Messen**

AGIMUS präsentiert sich erneut während der b2d auf einem Gemeinschaftsstand mit der en.bs Energienetze Braunschweig GmbH und auf der Arbeitsschutz aktuell in Karlsruhe mit der G.U.B. Gesellschaft für Unternehmensbetreuung mbH mit dem Ziel, Sie für die Dienstleistungen jeweils beider Unternehmen zu interessieren.

Aktuelle Informationen rund um die b2d finden Sie unter [www.dialogmesse.de](http://www.dialogmesse.de) und zur Arbeitsschutz aktuell unter <http://www.arbeitsschutz-aktuell.de/>.

Für Fragen und Terminvereinbarungen für Ihren Besuch auf unseren Messeständen stehen wir Ihnen gern unter der Telefonnummer 0531 25676-0 zur Verfügung.

## **Novellierung des KrW-/AbfG und der Nachweisführung**

Das „Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung“ wurde am 20.07.2006 veröffentlicht und tritt am 01.02.2007 in Kraft. Die zugehörige „Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung“ wurde am 09.08.2006 vom Kabinett verabschiedet und wird voraussichtlich zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten.

**Durch das Gesetz sowie die Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung“ wurden folgende Vorschriften geändert:**

- KrW-/AbfG - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- AbfKoBiV - Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung – wurde aufgehoben
- BestÜVAbfV - Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung – wurde aufgehoben
- NachwV - Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise
- UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- UStatG - Umweltstatistikgesetz
- 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
- AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung
- TgV - Transportgenehmigungsverordnung
- AltholzV - Altholzverordnung
- AltöIV – Altölverordnung
- PCBAbfV - PCB-/PCT-Abfallverordnung
- HKWAbfV - Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel
- AbfKlärV – Klärschlammverordnung
- BioabfV – Bioabfallverordnung
- AltfahrzeugV - Altfahrzeugverordnung
- GewAbfV - Gewerbeabfallverordnung

- VersatzV - Versatzverordnung
- DepV - Deponieverordnung
- VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung
- ElektroG - Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Grund der Novellierung ist unter anderem, dass momentan in Deutschland jährlich ca. 120.000 Entsorgungsnachweise und 2,5 Mio. Begleitscheine zu führen und den zuständigen Behörden vorzulegen sind. Nicht zu beziffern ist die Zahl der zusätzlich zu führenden Übernahmescheine, die nicht obligatorisch den Behörden vorzulegen sind. Ihre Zahl liegt aber um ein Vielfaches höher als die Zahl der Begleitscheine.

### **Die wichtigsten Änderungen im Überblick:**

#### Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle

Die Unterscheidung zwischen besonders überwachungsbedürftig, überwachungsbedürftig, nicht überwachungsbedürftig fällt weg; unterschieden wird ab dem 01.02.2007 nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

<b>Alte Einstufung</b>	<b>Neue Einstufung</b>
besonders überwachungsbedürftige, überwachungsbedürftige und nicht überwachungsbedürftige Abfälle	gefährliche und nicht gefährliche Abfälle

Die in der AVV mit Sternchen gekennzeichneten Abfälle sind gefährliche Abfälle, alle Abfälle ohne Sternchen sind nicht gefährliche Abfälle.

Das vereinfachte Nachweisverfahren über die Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle entfällt.

Die Bestimmungsverordnung für überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung wurde demzufolge ebenfalls aufgehoben. (Anmerkung: Betroffen waren z. B. Altreifen, gemischte Siedlungsabfälle, kommunaler Klärschlamm - Der Status der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung war eine rein deutschlandspezifische Anforderung.)

## Entsorgungsregister

Nachweisbücher werden umbenannt in Entsorgungsregister.

Entsorger haben ein elektronisches Register zu führen, in dem die Menge, die Art, der Ursprung und soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Bedeutung sind, die Bestimmung, die Häufigkeit des Einsammelns, das Beförderungsmittel sowie die Art der Behandlung der Abfälle verzeichnet werden.

Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Beförderer gefährlicher Abfälle haben ebenfalls ein elektronisches Register zu führen.

Die Eintragung oder die Einstellung eines Belegs über die Entsorgung gefährlicher Abfälle in ein Register sind mindestens drei Jahre, die Eintragung oder die Einstellung eines Belegs über die Beförderung gefährlicher Abfälle in ein Register sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren.

Erzeuger von Kleinmengen an gefährlichen Abfällen (2 Tonnen gefährliche Abfälle pro Jahr) und Erzeuger, die gefährliche Abfälle ausschließlich über Sammler entsorgen, müssen kein elektronisches Register führen. Für diese Erzeuger reicht die Führung des Registers durch das Abheften der vom Entsorger erhaltenen Dokumente (die Inhalte dieser Dokumente sind in der NachwV vorgeschrieben).

Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Beförderer von nicht gefährlichen Abfällen müssen ebenfalls kein elektronisches Register führen, auch hier reicht die Sammlung der vom Entsorger erhaltenen Dokumente (die Inhalte dieser Dokumente sind in der NachwV vorgeschrieben).

Im Ergebnis ersetzen die Register die bislang zu führenden Nachweisbücher, welche abgeschafft werden.

## Elektronische Nachweisführung

Zur Vereinfachung und Steigerung der Effizienz der Nachweisführung wird die elektronische Form anstelle der bislang vorgeschriebenen Formularform verbindlich eingeführt. In diesem Zusammenhang werden nur die unabdingbar notwendigen Bestimmungen getroffen, um Weiterentwicklung und Innovation in diesem Bereich nicht zu beeinträchtigen. Zu den erforderlichen Vorgaben gehört die Bestimmung von Datenschnittstellen, die die Kommunikation der am Nachweisverfahren Beteiligten ermöglicht, die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur anstelle der bisher handschriftlichen Unterschrift im Formular sowie die Sicherstellung der bundesweiten Kommunikation der Nachweispflichtigen und Behörden durch die Länder.

Ab Februar/März 2010 wird die elektronische Nachweisführung für gefährliche Abfälle (Entsorgungsnachweis, Begleitscheine) verbindlich vorgeschrieben. Ab dem 01.02.2007 erfolgt der

„Testbeginn“ mit der freiwilligen Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens; auch die von der EU neu vorgeschriebenen Register können dann freiwillig elektronisch übermittelt werden.

Um die nachweispflichtigen Unternehmen der Wirtschaft sowie die Vollzugsbehörden im ersten Schritt nicht übermäßig zu belasten, bleibt die Nutzung der elektronischen Form im Rahmen der Führung von Registern über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle freigestellt.

#### privilegiertes Verfahren ersetzt durch Anzeigeverfahren

Das privilegierte Verfahren in der bisherigen Form wird aufgehoben und in ein dem Grundverfahren mit Bestätigung angeglichenes Anzeigeverfahren überführt.

Wie bisher entfällt in diesem Anzeigeverfahren für einen durch die Behörde freigestellten Abfallentsorger oder einen entsprechend zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb die Pflicht zur Einholung einer Bestätigung im Grundverfahren. Zusätzlich wird dieses Privileg künftig auch EMAS-Betrieben gewährt, die Abfälle entsorgen.

Entsprechend dem Grundverfahren zur Einholung einer Bestätigung legen auch im Anzeigeverfahren Abfallerzeuger und Abfallentsorger zunächst die von ihnen zu erbringenden Nachweiseklärungen der zuständigen Behörde vor. Mit der Vorlage der Nachweiseklärungen wird die vorgesehene Entsorgung der gefährlichen Abfälle der Behörde allerdings nur angezeigt. Nach einer Wartefrist von 12 Kalendertagen dürfen Abfallerzeuger und freigestellte Abfallentsorger mit der Entsorgung beginnen. Diese Anpassung des privilegierten Verfahrens an das Grundverfahren resultiert aus den bisherigen Erfahrungen des Vollzugs.

Die Angleichung und Standardisierung der Nachweisverfahren, verbunden mit möglichst wenigen Ausnahmen oder Modifizierungen, erleichtert im Massengeschäft der abfallrechtlichen Nachweiseführung das Verfahren sowohl für die betroffenen Unternehmen der Wirtschaft als auch für die Vollzugsbehörden.

## 200 Tage Explosionsschutzdokument

Mittlerweile dürfte sich in Fachkreisen herumgesprochen haben, dass bei Explosionsgefahr im Unternehmen eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen ist, die Bestandteil des Explosionsschutzdokuments ist, welches bis zum 31.12.2005 zu erstellen war.

Zahlreiche Unternehmen haben über dieses Thema noch nicht konsequent nachgedacht und eine Gefährdungsbeurteilung bisher nicht durchgeführt. Dies kann verschiedene Ursachen haben, wie etwa mangelnde Erkenntnisse darüber, wie sich Gefahrstoffe im Normal- oder Gefahrfall verhalten.

Sowohl Sachschadenversicherer und Gewerbeaufsichtsämter, als auch die Berufsgenossenschaften fragen bezüglich des Explosionsschutzdokuments nach.

Nach Abwicklung zahlreicher Projekte können wir folgende Anregungen aus der Praxis geben (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Das Wissen über sämtliche Explosionsgefahren ist vielfach in Unternehmen nicht vorhanden. Dieses muss in einem ersten Schritt grundsätzlich zusammengetragen werden.
- Eine grundlegende Vorgehensweise ist oftmals nicht bekannt. Die diversen Vorlagen im Internet überfordern in der Regel die Verantwortlichen bzgl. der Auswahl der auf ihr Unternehmen am Besten anwendbaren.
- Die Ressourcen für das zeitaufwendige Zusammentragen von Informationen stehen in der Regel nicht zur Verfügung.
- Die Explosionsfähigkeit von eingesetzten Stoffen, vor allem von Stäuben, wird nicht konsequent geprüft. Hinweise kann hier die GESTIS Stoffdatenbank bzw. Staub Ex-Datenbank bieten.
- Stäube können beim Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitsmedizin BIA in Absprache mit der zuständigen Berufsgenossenschaft auf ihr Explosionsverhalten untersucht werden.
- Die Sicherheitsdatenblätter der Gefahrstoffe sind nicht immer aktuell. Daten zum Explosionsverhalten fehlen oft, diese müssen dann in der GESTIS Stoffdatenbank oder beim Hersteller ermittelt werden.
- Erforderliche Daten von in Explosionszonen eingesetzten Maschinen und Anlagen lassen sich nicht immer ermitteln, weil Typenschilder und Unterlagen über die Zulassung zum Betrieb in Explosionszonen fehlen. Hier muss im Zweifelsfall die gesamte Maschine oder zumindest ein Elektromotor getauscht werden.

- Es werden Maschinen und Geräte eingesetzt, die für den Betrieb in der Explosionszone nicht geeignet sind. Hierzu zählt auch der Einsatz von normalen Telefonen.
- Die Kennzeichnung der Bereiche mit Verboten und Hinweisen ist nicht immer eindeutig und vollständig.
- Die Mitarbeiter in Ex-Bereichen kennen die Gefahren nicht, da oftmals die erforderlichen Unterweisungen nicht stattfinden.
- Beim Um- und Abfüllen z.B. von Lösemitteln erfolgt keine Erdung oder die Erdung wird durch Abdeckungen wie Folien und Pappen unterbrochen.
- Hinweise zu Explosionsgefahren bzw. Ex-Bereichen in der Fremdfirmenrichtlinie nach GefStoffV fehlen.
- Die notwendige Transparenz über die Verantwortung im Bereich Explosionsschutz ist oftmals nicht vorhanden.
- Das Thema Wartung und Instandhaltung sowie Prüfung und Freigabe nach erfolgter Wartung durch die befähigte Person ist nicht geregelt.
- Die erforderliche Qualifikation der notwendigen befähigten Personen ist nicht bekannt.

**Fazit:**

Den Explosionsschutz im Unternehmen zu bewerten und als Bestandteil der Sicherheitsphilosophie zu implementieren ist mehr als nur eine Checkliste auszufüllen.

Bei der systematischen und strukturierten Abarbeitung der erforderlichen Tätigkeiten bietet sich die Chance, diesen Themen-Bereich näher zu betrachten und damit Gefährdungen vorzubeugen, um nicht im nachhinein evtl. vor den Trümmern stehen zu müssen.

## **Arbeitsschutzmanagementsysteme**

Arbeitsschutzmanagementsysteme dienen nachhaltig als Instrument der Prävention. Sie sorgen für eine verbesserte Gestaltung der Arbeitsplätze und ein Stück weit für das physische und psychische Wohlergehen der Beschäftigten. Darüber hinaus sind sie nachweislich in der Lage, einen entscheidenden Teil zum wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen beizutragen. Diese Ansicht hat sich mittlerweile nicht nur in Deutschland und Europa sondern weltweit durchgesetzt.

Die Akzeptanz und die Verbreitung von Arbeitsschutzmanagementsystemen hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. In erster Linie ist dies wohl veränderten Randbedingungen im geltenden Arbeitsschutzrecht zuzuschreiben wie

- steigender Eigenverantwortung der Arbeitgeber zur Umsetzung der grundsätzlichen Arbeitsschutzforderungen,
- Reduzierung der Vorschriften,
- statt spezifischer, konkreter Detailforderungen, Verankerung von Schutzziele und
- der Tatsache, dass eine Reihe von Gefährdungsfaktoren bisher überhaupt nicht über Gestaltungsregeln spezifiziert wurden.

Hierbei hat sich gerade die Integration von Arbeits- und Gesundheitsschutzthemen in bereits vorhandene Managementsysteme (im wesentlichen Qualitäts- und Umweltmanagement), als Bestandteil umfassender Betriebsorganisation, als sinnvoll erwiesen.

Auch für den Aufbau von verstärkt von Banken und Versicherungen geforderten Risikomanagementsystemen kann die Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems einen wesentlichen Beitrag leisten.

Weitere Schritte auf dem Weg zum umfassenden Risikomanagementsystem sind die Integration von Themen wie z. B. IT- Risiken (ISO 27001) in bestehende Managementstrukturen, wie sie die Normenreihe ONR 49000 ff. für das sogenannte Risk-Management vorsieht.

Diese Normen zeigen die Methodik auf, mit der ein effizientes Risikomanagement implementiert, aufrecht erhalten und zertifiziert werden kann. Mit der Implementierung wird eine sehr gute Basis geschaffen, weiteren Aufgaben wie z.B. Rating – vor dem Hintergrund von Basel II – oder den Forderungen von Sarbanes-Oxley-Act für in den USA börsennotierten Gesellschaften - gerecht zu werden.

Wie kann also ein erster Schritt hin zu mehr Rechtssicherheit und somit Risikoabgrenzung aussehen?



## **Eingangsleistung**

Als Voraussetzung für die Erstellung eines Arbeitsschutzmanagementsystems gilt vor allem das Engagement der Geschäftsleitung. Sie gibt den Startschuss und lebt die geforderten Inhalte vor und erreicht so die Bereitschaft der Arbeitnehmerschaft zur Beteiligung. Für Beides muss im Unternehmen die Zeit reif und die Motivation vorhanden sein.

## **Umsetzung durch AGIMUS**

Eine potentielle Umsetzung durch AGIMUS beginnt mit einer Auftaktveranstaltung, die vor allem der Motivation der Mitarbeiter dient, an diesem Vorhaben mitzuarbeiten. Eine Bestandsaufnahme findet zusammen mit den Führungs- und Arbeitssicherheitsfachkräften sowie den Mitarbeitern statt. Im Rahmen dieser Bestandsaufnahme erfolgt ein kompletter Rechtscheck, der zum einen der Identifizierung der wesentlichen Inhalte für ein Arbeitsschutzmanagementsystem dient, zum anderen einen Teil der Gefährdungsbeurteilung ausmacht. Zweiter entscheidender Bestandteil dieser Bestandsaufnahme ist die Analyse der Aufbau- sowie der Ablauforganisation. Hierbei werden die notwendigen Verfahrens- und Arbeitsanweisungen herausgearbeitet, die das Gerüst zur Erfüllung der Forderungen der entsprechenden Arbeitssicherheitsmanagement-„Norm“ (z.B. OHSAS 18001, SCC, OHRIS oder ASCA) bilden.

Ein von AGIMUS entwickeltes Tool auf Basis der Standardsoftware Excel sorgt für ein einfaches Handling der identifizierten Haftungslücken und zu erstellenden Dokumente. Ein Tastendruck liefert einen unkompliziert kontrollier- und steuerbaren Arbeitsplan, der alle Abteilungen des Unternehmens erfasst. Natürlich leistet AGIMUS gerne Hilfestellung bei der Implementierung der Inhalte des neuen Systems und bei der Schulung der Mitarbeiter, die dieses letztlich leben müssen. Vorlagen für die Erstellung von Verfahrens- und Arbeitsanweisungen werden geliefert und für die Motivation der Mitarbeiter, Mediation neuer Themen und Unterstützung bei allen erforderlichen Tätigkeiten wird durch regelmäßig stattfindende Sitzungen (je nach gewünschter Ausführungstiefe) gesorgt. Diese Ausführungstiefe reicht von peripherer Begleitung bis hin zur weitgehenden Übernahme aller erforderlichen Aufgaben.

## **Ergebnisse**

Die zu verzeichnenden Ergebnisse für das Unternehmen sind vielseitig und hängen von der vom Unternehmen gewünschten Ausführungstiefe ab:

- Verbesserung der Rechtssicherheit / Prävention: Die Führung formuliert konkrete Ziele und demonstriert eigenes Pflichtbewusstsein
- Kunden können gebunden, neue Marktanteile besetzt werden Klärung der Zuständig- und Verantwortlichkeiten

- Aufdecken von Fehlerquellen / Fehlerkosten
- Entschlackung eingefahrener Strukturen
- Personalentwicklung
- Aufdecken ungenutzter Ressourcen
- Vermeiden von „Umwegen“ in der Arbeitsausführung
- Die betrieblichen Abläufe werden transparent und für alle nachvollziehbar
- Die MitarbeiterInnen denken mit
- Arbeitsunfälle werden seltener, die Mitarbeiterfluktuation nimmt ab
- Arbeitssicherheit wird fester Bestandteil der Arbeit
- Steigerung der Arbeitszufriedenheit und Motivation
- Klare Regelungen zur laufenden Überwachung stellen sicher, dass der Betrieb nicht in den alten Trott zurückfällt
- Schnelle Umsetzung von neuen behördlichen Auflagen

Bei der dauerhaften Umsetzung der Vorgaben und als Unterstützung zur Aufrechterhaltung des erarbeiteten Managementsystems hilft die automatische Erstellung und Generierung erforderlicher Arbeitspläne durch die einfach zu bedienende Software.

### **Die Vorteile im Überblick**

- Ein weiterer Schritt Richtung Risikomanagement
- Einbettung in das bisherige System bedeutet Erweiterung vorhandenen Wissens
- Haftungslücken werden aufgedeckt und können über kontinuierliche Bearbeitung geschlossen werden
- Arbeitsschritte werden zusammengefasst und vereinfacht
- Unterstützung und Begleitung durch AGIMUS in der gewünschten Intensität spart interne Ressourcen
- Verbesserter Gesundheitsschutz und Motivation der Mitarbeiter
- Mehr Sicherheit am Arbeitsplatz, weniger Un- und Ausfälle und damit Kostensenkung bzw. -einsparung

Eine messbare Effizienzsteigerung für das gesamte Unternehmen ist durch die Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems ohne Weiteres möglich.